

EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL

Rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Aspekte der
Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung

*Law, Taxation and Management of
European Economic Interest Groupings*

*Aspects juridiques, fiscaux et de gestion des
groupements européens d'intérêt économique*

N° 2 - 01/01 – Januar/Februar 2001

ISSN 1616-3648

Herausgegeben vom Europäischen EWIV-Informationszentrum
Verantwortlicher Redakteur: RA Hans-Jürgen Zahorka
Erscheinungsweise: alle zwei Monate

*LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH (LIBERTAS Verlag),
Untere Vorstadt 11, D-71063 Sindelfingen
Tel. +49/70 31/61 86-80, Fax +49/70 31/61 86-86
eMail: ewiv@libertas-institut.com , Internet: <http://www.libertas-institut.com>
Sekretariat + Anzeigen: Maria Theodoulidou*

Zitierweise: z. B.: EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL 01/00, 4 f.

Diese Zeitschrift wird kostenlos per eMail versandt. Alle Urheberrechte liegen beim Europäischen EWIV-Informationszentrum und LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH. EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL kann auch unter <http://www.libertas-institut.com> heruntergeladen werden (über EWIV-Informationszentrum).

EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL ist teilweise eine mehrsprachige Zeitschrift/is partly a multilingual journal/est partiellement un journal multilingue.

Inhalt

<i>Impressum</i>	01
<i>Editorial</i>	03
<i>Deutschland: Sind Freiberufler-EWIV Mitglieder einer IHK?</i>	04
<i>Grossbritannien: EEIG können einfach und günstig gegründet werden</i>	07
<i>The EEIG in EU Accession Countries: The Case of Slovenia</i>	09
<i>Croatia: Economic Interest Groupings on National Level Exist Already</i>	15
<i>Niederlande: Federation of Harley-Davidson Clubs Europe EESV gegründet</i>	16
<i>Österreich: Neue EWIV für mitteleuropäische Kulturkooperation</i>	16
<i>Europäische Union: Probleme des „Gesamtregisters“ von EWIV</i>	17
<i>Die EWIV und die „business support services“ der Kommission</i>	17
<i>Neue Diplom- und Studienarbeiten über die EWIV</i>	21
<i>Buchtipps, Medien, Publikationen</i>	24

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr sehr positives Echo auf die erste Ausgabe des EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL. Wie uns der Mitarbeiter einer Handelskammer schrieb: Es handelt sich um einen Generalangriff auf die Unwissenheit. Dies ist richtig so, und so war es auch beabsichtigt. Denn noch nie war es so wichtig wie heute, etwa als Unternehmen zu kooperieren. Wenn man aber gerade dies will, muss man die Instrumente kennen, die die Europäische Union bietet.

Ihre Zustimmung ist uns Verpflichtung, so und besser weiterzumachen. Dabei sollen und wollen wir nicht nur zum Thema EWIV publizieren, sondern auch über generelle Kooperationsthemen, Unternehmensbörsen zur Zusammenarbeit, EU-Mittelstandspolitik etc. Wenn Sie hierzu einen Beitrag haben, senden Sie ihn uns bitte. Besonders hat uns auch gefreut, dass uns doch etliche Verbände bzw. Kammern in Aussicht stellten, im Jahr 2001 Halb- oder Ganztagesseminare zum Thema EWIV abzuhalten. Wir wirken hierbei gerne mit.

Wenn Sie Kollegen, andere Unternehmen etc. kennen, die das EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL regelmäßig haben möchten, senden Sie uns bitte ein E-Mail. Wir müssen dabei den vollen Namen und das Unternehmen/die Funktion des Abonnenten haben. Die E-Mail-Adressen und sonstigen Daten werden selbstverständlich an niemanden herausgegeben – das garantieren wir.

*Wenn Sie die Zeitschrift nicht mehr haben möchten, senden Sie uns bitte ein kurzes E-Mail an <ewiv@libertas-institut.com> mit dem Hinweis im Betreff „**UNSUBSCRIBE**“ – das genügt. Wenn Ihre E-Mail-Adresse sich verändert, lassen Sie es uns bitte wissen, damit keine Lieferunterbrechung eintritt.*

Wenn Sie Hinweise, Anregungen, Kritik, Vorstellungen einzelner EWIV etc. haben, senden Sie sie bitte nach Möglichkeit auf digitalem Weg zur Redaktion. Wir freuen uns sehr über Ihre Beiträge. Sie bekommen mit diesem eJournal die Möglichkeit, sich eine eigene Bibliothek und Fallsammlung für Ihre EWIV, Ihre geplante EWIV bzw. Unternehmenskooperation aufzubauen.

Hans-Jürgen Zahorka

Deutschland:

Sind Freiberufler-EWIV Mitglieder einer IHK, ohne beitragspflichtig zu sein, oder sind sie nicht kammerzugehörig?

Ob EWIV aus Freiberuflern Mitglieder einer Industrie- und Handelskammer (IHK) sind, ist sicherlich für die Kammern kein quantitatives Problem – es gibt nur wenig mehr als ca. 100 EWIV in Deutschland. Das gleiche betrifft die Frage, ob die betreffenden EWIV beitragspflichtig sind. In einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf wurde für eine gewisse Klarheit gesorgt; für eine gewisse Klarheit deshalb, weil die dortige IHK den Streit zwar in der Hauptsache erledigt hatte, aber ein Kostenbeschluss des Gerichts für Klärung hinsichtlich der Kosten sorgte.

Hintergrund: Für die Zeit nach der Gründung berechnete die örtlich zuständige IHK Düsseldorf einer EWIV die normalen Beiträge. Wohlgermerkt: Es handelte sich um eine nur aus Freiberuflern bestehende EWIV. Diese wollte nicht zahlen, ging ins Widerspruchsverfahren, in denen die IHK auf die anwaltlich vorgetragenen Widerspruchsgründe (dieselben wie im gerichtlichen Verfahren) nicht einging. Nach dem Widerspruchsbescheid klagte die EWIV vor dem Verwaltungsgericht, das für derartige Rechtsfragen von Industrie- und Handelskammern zuständig ist. Auch im gerichtlichen Verfahren war die IHK nicht in der Lage, ihren Abweisungsantrag zu begründen. Auch nach Fristsetzung des zuständigen Richters war man dazu nicht in der Lage. Mit Fristablauf blieb der IHK nur noch die Abhilfe durch Erledigung in der Hauptsache. Die IHK machte damit klar, dass die Tätigkeit der EWIV-Mitglieder allesamt die von Freiberuflern war; mit der Erledigung der Hauptsache wollte sie keine IHK-Beiträge mehr von der EWIV.

Wer aber sollte die Kosten des Verfahrens tragen? Beide Parteien beantragten, jeweils der Gegenseite die Kosten aufzuerlegen. Der Beschluss des VG Düsseldorf (**Az.: VG Düsseldorf, 3 K 3655/97**) sagt: Nachdem die Parteien das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt hatten, war über die Kosten gemäss § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen zu entscheiden. Es handelt sich hier zwar über kein Urteil, sondern „nur“ über einen Kostenbeschluss, der aber auch zitiert und herangezogen werden kann, wenn er zum einen bekannt und zum zweiten heranziehbar ist. In der Folge beschloss das VG, die Kosten der beklagten IHK aufzuerlegen, weil sie die mit der Klage angegriffenen Bescheide aufgehoben und damit dem Klägerbegehren entsprochen hat. Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin, also die EWIV, erst im Gerichtsverfahren nähere Angaben zu der von ihren Mitgliedern ausgeübten freiberuflichen Tätigkeit gemacht hat. Zum einen hatte die beklagte IHK aufgrund der Angabe, die einzelnen Mitglieder der EWIV seien als Freiberufler nicht gewerbsteuerpflichtig, Anlass, den gewerblichen Charakter der Tätigkeit zu prüfen. Unabhängig davon sieht Art. 40 der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 vor, dass das Ergebnis der Tätigkeit einer EWIV nur bei ihren Mitgliedern besteuert wird. Somit dürfte von vorneherein eine Beitragspflicht der Klägerin entfallen, weil sie nicht selbst der Gewerbesteuer unterliegt, wie dies § 2 Abs. 1 IHK-Gesetz voraussetzt.

Diese Kostenentscheidung ist im übrigen unanfechtbar. Bleibt noch ihr Streitwert: Hier ging es den beteiligten Anwälten natürlich mehr ums Prinzip als ums Finanzielle. Denn der Streitwert betrug mit 550 DM nur so viel, wie die umstrittenen Beiträge hoch waren. Eine 10/10-Prozessgebühr ist demnach nur 50 DM!

Während in diesem Fall offen blieb, ob die EWIV Mitglied der IHK Düsseldorf war, hat sich dies in der Folge dann erledigt: Die EWIV zog um ins Kammergebiet der Industrie- und Handelskammer Siegen. Dort wurde schließlich bestätigt, dass die EWIV, die nur aus Freiberuflern bestand, mangels Veranlagung zur Gewerbesteuer nicht kammerzugehörig war. Trotzdem gab es versehentlich erst einen Beitragsbescheid. Dieser wurde aufgehoben, als die nunmehr örtlich zuständige IHK Siegen die Kostenentscheidung des VG Düsseldorf erhielt. Zu dessen Aufhebung führte die Argumentation:

§ 2 Abs. 1 IHK-Gesetz setzt voraus, dass Pflichtmitglieder der Gewerbesteuer unterliegen. Die EWIV wird aber ausschließlich bei ihren Mitgliedern besteuert und kann daher nicht Gewerbesteuerschuldner sein.

§ 2 IHK-Gesetz lautet:

„1. Zur Industrie- und Handelskammer gehören, insofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere nicht rechtsfähige Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der Industrie- und Handelskammer entweder eine gewerbliche Niederlassung oder eine Betriebsstätte oder eine Verkaufsstelle unterhalten (Kammerzugehörige).

2. Absatz 1 gilt für natürliche Personen und Gesellschaften, welche ausschließlich einen freien Beruf ausüben oder welche Land- oder Forstwirtschaft oder ein damit verbundenes Nebengewerbe betreiben, nur, soweit sie in das Handelsregister eingetragen sind.

3. Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind, gehören mit ihrem nichthandwerklichen Betriebsteil der Industrie- und Handelskammer an.

(Abs. 4 betrifft Genossenschaften)

5. Absatz 1 gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände, die Eigenbetriebe unterhalten. Sie können aber insoweit der Industrie- und Handelskammer beitreten.“

Diese Argumentation befolgt aber die IHK Siegen nicht, da einer weiteren EWIV, die in ihrem Bereich ihren Sitz hat, ein Beitragsbescheid zugesandt wurde. Diese EWIV ist Inhaber von Markenrechten; sie ist gewerblich tätig. Es gibt demnach eine durchaus widersprüchliche Behandlung von EWIV bei einzelnen Industrie- und Handelskammern.

* * *

Der Deutsche Industrie- und Handelstag legt hierzu in einem Schreiben vom 5.10.2000 an das Europäische EWIV-Informationszentrum fest, das den DIHT gefragt hatte, ob

- EWIV überhaupt kammerzugehörig sind, nachdem sie keine Gewerbesteuer zahlen,
- inwieweit IHK noch bei der Frage der EWIV-Firmierung (Firmennamen) eingeschaltet werden müssen:

„Die EWIV ist im Regelfall, da sie nicht objektiv gewerbsteuerpflichtig ist, auch nicht IHK-zugehörig. In den besonderen Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 – etwa, wenn sich ein Berufsfremder an einer freiberuflich tätigen EWIV beteiligt – kann es jedoch zur IHK-Zugehörigkeit kommen. Falls Ihnen Einzelfälle bekannt sind, in denen es Probleme gibt, bitte ich um Information.

Eine Einschaltung der IHK bei Firmierungen durch das Registergericht ist nach der Neufassung von § 26 HRV (Anm.: Handelsregisterverfügung) nicht mehr zwingend. Dies gilt für alle Eintragungen ohne Rücksicht darauf, auf welche Rechtsformen sie sich beziehen. Wenn die Registergerichte allerdings zulässigerweise weiterhin die IHKn um Stellungnahmen bitten, so dient dies nicht zuletzt der Vermeidung wettbewerbsrechtlicher Streitigkeiten. Dies erscheint uns – auch losgelöst von der Frage der IHK-Zugehörigkeit – durchaus sinnvoll.“

EWIV mit ähnlichen oder anderen Erfahrungen mögen bitte dies der Redaktion mitteilen – gerne auch vertraulich. Wir würden gerne weiterhin über diesen Komplex berichten.

Grossbritannien: EEIG können einfach und günstig gegründet werden Ein hohes Maß an Transparenz dank *Companies House*

EEIG (*European Economic Interest Groupings*), wie die EWIV im englischen Sprachraum heißt, können in Grossbritannien relativ einfach gegründet werden. Das zentrale britische Handelsregister *Companies House* trägt dazu mit erheblichen Informationsbemühungen bei. Man stelle sich vor: ein deutsches Handelsregister gibt Informationen zur Rechtsform im allgemeinen! *Companies House* ist auch mit einer ausgezeichneten Website im Internet vertreten: www.companieshouse.gov.uk

Über diese Website können Sie sich einloggen in *Guidance Booklets*. Dort gibt es eines über die EWIV, das man sich herunterladen kann (wenn Sie direkt einsteigen: www.companieshouse.gov.uk:80/notes/gb04.html). Es könnte allerdings sein, dass diese Seite zwischenzeitlich eine andere Bezeichnung trägt – bei Websites weiß man dies bekanntlich nie genau. Sie können sich aber auch auf die Suchmaschine einloggen und dort einfach „eeig“ eingeben.

Jedenfalls wird in diesem *Guidance Booklet* zunächst ein grober Überblick gegeben – *what is an EEIG, what can an EEIG do, what can't an EEIG do, what are the advantages of an EEIG, what are the disadvantages, how is an EEIG structured, who may be a member of an EEIG, is there a nationality requirement, what is the role of the members, what is the role of the managers etc.* – anhand 17 einfacher Fragen wird die EWIV erläutert.

Wie eine EWIV im Vereinigten Königreich eingetragen wird, wird danach erläutert. Alle drei Adressen – Handelsregister für England und Wales, für Schottland und für Nordirland – in Cardiff, Edinburgh und Belfast werden genau angegeben. Die Eintragungsformulare, die man sich ebenfalls herunterladen kann, werden detailliert erläutert. Die *filing fees*, die Eintragungsgebühren für eine neu gegründete EWIV, werden mit 20 Pfund beziffert. Änderungen an bestehenden EWIV kosten nichts.

Wenn Sie Adressen britischer EWIV erfragen wollen

Bei Interesse an kompletten Postanschriften britischer EWIV (allerdings ohne elektronische Adressen und Telefonnummern) kann man folgende Website aufrufen:

- Zunächst wird www.companieshouse.gov.uk aufgerufen.
- Gehen Sie dann auf „Free Information“ in dem linken Kasten.
- Rufen Sie dann „Company Names & Address Index“ auf.
- Sie müssen immer zumindest den ersten Namensteil der gesuchten EWIV eingeben.
- Man bekommt dann die exakte und vollständige Postanschrift, wie erwähnt aber ohne E-Mail oder Telefon/Fax.

Die Anschriften der britischen Companies Houses:

für EWIV in England und Wales

The Registrar of Companies for England and Wales
Companies House
Crown Way
Cardiff CF14 3UZ
Wales, U.K.

für EWIV in Schottland:

The Registrar of Companies in Scotland
Companies House
37 Castle Terrace
Edinburgh EH1 2EB
Scotland, U. K.

für EWIV in Nordirland:

The Registrar of Companies for Northern Ireland
IDB House
64 Chichester Street
Belfast B11 4JX
Northern Ireland, U. K.

Wer zum Beispiel schon mit deutschen Handelsregistern zu tun hatte, erblasst vor Neid im Hinblick auf die Schnelligkeit, die Funktionalität, die Transparenz auch aufgrund der Internet-Durchdringung und somit die Bürgerfreundlichkeit des britischen Handelsregister-Systems.

The EEIG in EU Accession Countries: The Case of Slovenia

Draft Law Now Before the Parliament – Adoption in 2001 Is Likely

In 1998/1999 a team of university professors from Maribor and Ljubljana universities and their law faculties worked on the amendments for Slovene company law which has been worked through in view of the forthcoming accession of Slovenia to the European Union. The Research Institute on Eastern European Business Law (FOWI) at Vienna Economic University has contributed Prof. Dr. Peter Doralt (Vienna) as well as Dr. Markus Bruckmüller, a Slovene speaking researcher of this university who has left now his alma mater for a Vienna law firm, as EU heads of this project which had been administrated within the EU Phare Programme. The Slovene head of the project was Prof. Dr. Marijan Kocbek from Maribor University. Since mid of 1999 there are precise proposals for amending the Slovene Company Law which is codified in the Slovene Law of Commercial Companies making it one of the most progressive within the EU legal system. Right now the proposals are before the Slovene Parliament and in 2001 their adoption is due.

In the public hearings already held in 1998 in Ljubljana on the implantation of a draft law on EEIG it turned out that Slovenia is very interesting for companies from in- and outside looking for co-operation partners:

- Slovenia's internal market is very small: 2 mill. population only,
- Slovenia has a relatively healthy economy,
- The political system functions well and is very stable,
- The country's economy is strongly oriented towards the EU, and
- Many companies are already in non-EEIG co-operation.

If you need the **Slovene** translation of the EC Regulation N° 2137/85 on EEIG you can send an e-mail to European EEIG Information Centre, LIBERTAS – European Institute, asking for the Slovene text.

From this point of view, EEIG will be likely to find many friends in Slovenia. Here is the draft law (excerpt) on EEIG within the amended Slovene Law on Commercial Companies:

Draft Implementation Law

for the EGIZ (EEIG) in Slovenia

(as part of the Draft Company Law Amendments Act), as per 1.8.1999

(set up by the late Prof. Mirko Ilešic, translated by dipl. iur. Tomaž Ilešič LL.M., Slovene Office for Legislation)

Article 84

The new articles 509a and 509b shall be inserted after article 509:

Article 509a

(1) The Republic of Slovenia provides for establishment of European Economic Interest Grouping (hereinafter: European Grouping) according to the provisions of EC Regulation No. 2137/85 of 25th June 1985 .

(2) For matters of European Groupings not expressly covered by the Regulation, provisions covering Economic Interest Grouping shall be applicable.

Article 509b

(1) European Groupings shall have legal personality upon entry in the Court Register of the Republic of Slovenia.

(2) A legal entity can be a manager of a European Grouping's board provided that a physical person as a permanent representative with the same liability is appointed as proxy.

(3) Membership in the European Grouping ceases automatically, shall the bankruptcy or liquidation procedure be initiated.

(4) All European Grouping's acts and documents, sent to third parties, shall bear the full specified name of the European Grouping followed by "European Economic Interest Grouping" or the abbreviation "EEIG".

The EEIG in Slovenia will therefore

- have legal personality (in contrast e. g. to German or Italian rules),
- have the possibility of nominating a capital-based company as manager (with a physical person responsible),
- be liquidated if a bankruptcy decision is initiated.

Nothing else is regulated which speaks for the wisdom of Slovene law drafters.

One has to know in this context that an EEIG will not be totally new for Slovene business: There is already an Economic Interest Grouping since 1993 in the law, and this company structure has been founded approximately 200-250 times. However, the „GIZ“ is more a kind of cartel or association in the sense of a lobby instrument than a co-operation scheme. The rules of the present GIZ are as following:

Extract from the Slovene Law on Commercial Companies of 27.5.1993

(Unofficial translation by Prof. Dr. Mirko Ilešič)

Chapter 8: ECONOMIC INTEREST GROUPING

Formation, Purpose and Activity

Article 496

(1) An economic interest grouping may be formed by two or more legal or natural persons.

(2) The purpose of an economic interest grouping shall be to facilitate and stimulate the profit-making activities of its members and to improve and promote the results of their activities, rather than to gain its own profit.

(3) The activity of an economic interest grouping shall be linked to the economic activities of its members and may only be ancillary in relation to those activities.

(4) An economic interest grouping may be joined by persons engaging a regulated profession.

Capital and Rights of the Members

Article 497

- (1) An economic interest grouping may be formed without founding capital.
- (2) The rights of the members of an economic interest grouping may not be expressed in securities; any provision to the contrary shall be null and void.

Legal Personality – Capacity to Assume Obligations

Article 498

- (1) An economic interest grouping is vested with legal personality from the day of its entry in the court register.
- (2) In addition to the tasks carried out for its members, an economic interest grouping may also perform in customary way any other commercial activity for its own account.

Liability of the Members

Article 499

- (1) The members shall be liable for the obligations of an economic interest grouping with all their assets. A member joining the economic interest grouping subsequently may in accordance with the contract be exempted from liability for such obligations which have been incurred prior to his accession, provided that such an exemption is made public. Unless otherwise agreed with a third contracting party, the members' liability shall be joint and several.
- (2) The creditors of an economic interest grouping may claim payment from its member only after having failed to satisfy their claims against the grouping itself.

Issuing of Bonds

Article 500

An economic interest grouping may issue securities under the conditions applying to commercial companies and provided that their membership is composed solely of companies which are authorised under the law to issue such securities and which meet the prescribed requirements for their issuance.

The Formation Contract

Article 501

- (1) The contract for the formation shall determine the organisation of the economic interest grouping; the contract must be executed in the form of a notarial act and shall be made public.
- (2) The contract shall provide mainly for:
 - the name of the grouping,
 - the names or business names of the members, their legal form, residence or business seat and information on their entry into the Court Register,
 - the time for which the grouping is formed, except where it is formed for an indefinite period,
 - the purpose and the activity of the grouping,
 - the business seat of the grouping.
- (3) Amendments to the formation contract shall be executed and published in the same form as the contract itself; such amendments shall have legal effect against third parties as of the day when they were made public.

Membership in the economic interest grouping

Article 502

- (1) An economic interest grouping may accept new members under the conditions set down in the formation contract.
- (2) Any member may withdraw from the grouping provided that he has settled his obligations. The formation contract may determine additional conditions for withdrawal.

The Assembly of Economic Interest Grouping

Article 503

- (1) The assembly of the economic interest grouping adopts decisions in accordance with the formation contract, including those concerning the termination or prolongation of the grouping. The formation contract may provide that all or certain decisions shall be adopted by a certain quorum or a certain majority; in the absence of such provisions, the decisions shall be adopted by unanimous vote of all members.
- (2) The formation contract may also provide that certain members have a higher number of votes than the others; in the absence of such provision, each member is entitled to one vote.
- (3) The assembly must be obligatorily convened if this is required by at least 25% of all members of the grouping.

Management of the grouping

Article 504

- (1) The economic interest grouping shall have its management, composed of one or more persons.
- (2) A legal person may be a member of the management, provided that it appoints a permanent representative with equal liabilities as if he was a member of the management on his own behalf.
- (3) Members of the management and permanent representatives of legal persons acting as members of management shall be individually or severally responsible to third parties for infringements of laws applicable to the grouping, of its statute and for errors in management. In the events where the consequences were caused with the involvement of several members of the management, the court shall determine their respective shares of liability.
- (4) The formation contract or a decision of the assembly shall determine the manner of management of the grouping, the manner in which the members of management are appointed and their respective rights and powers, as well as the conditions for their removal from office.
- (5) With regard to third parties, the economic interest grouping shall be bound by any act of any individual member of the management, falling within the scope of the activities of the grouping; any limitation of powers shall be without effect against third parties.

Control of business activities

Article 505

- (1) The control over the activities of the grouping shall be entrusted to auditors, and the control of business records shall be carried out in a manner determined by the formation contract,

- (2) Where the economic interest grouping has issued bonds, the control must be carried out by one or more auditors to be appointed by the assembly; the powers and the mandate of the auditors shall be determined by a separate contract.
- (3) The control of business records of groupings employing more than 100 persons shall be carried out by auditors in the manner and under the conditions applying to companies.

Dealing with third parties

Article 506

All acts and documents of an economic interest grouping, intended for third parties, and in particular all letters, invoices, announcements and different notices and publications shall contain a clear indication of the business name of the grouping, followed by the addition »Economic interest grouping« or the abbreviation »EIG/GIZ«.

Transformation of companies into economic interest grouping or inverse

Article 507

- (1) Any legal person whose activities are compatible with the definition of the activity of an economic interest grouping may be transformed into such a grouping without the extinction of the existing and the creation of a new legal entity.
- (2) An economic interest grouping may be transformed into a company with unlimited liability without the extinction of the existing and the creation of a new legal entity.

Incapacity of a member

Article 508

The economic interest grouping shall be terminated in the case of incapacity or bankruptcy of one of the members or a legal prohibition to engage in business activities, unless the formation contract provides that the grouping shall survive in such a case or unless the assembly unanimously decides otherwise.

Termination and Winding Up

Article 509

- (1) The economic interest grouping shall be terminated in the following cases:
 - upon expiry of the period for which it was formed,
 - upon attainment or extinction of the purpose for which it was formed,
 - on the basis of a decision of its members,
 - on the basis of a court decision.
 - in the case of death, incapacity or a legal prohibition to engage in business activities of a natural person or in the case of termination of a legal person, unless otherwise provided in the formation contract.
- (2) Upon the occurrence of one of the causes of termination set forth in the previous paragraph, the winding-up procedure shall be initiated.
- (3) The provisions governing the winding up of a joint-stock company shall apply mutatis mutandis to the winding up of an economic interest grouping.

As visible above, Slovenia disposes of a fully operative Economic Interest Grouping having integrated in the legal basis most of the French G.I.E. regulations and therefore also European rules for EEIG. The late prof. Mirko Ilešič, one of the

founding fathers of the Slovene Company Law, has brought the G.I.E. into Slovene law already in the early nineties. From this position it became self-evident that Ilešič, a truly convinced European, promoted also the EEIG as a European solution for Slovenia.

After all Slovene entrepreneurs and foreign EU companies can look forward to the creation of a Slovenia-based EEIG which will be legally possible from the first day of accession to the EU. In this context, Slovenia without doubt belongs to the frontrunners in the Central European EEIG landscape.

Croatia: Economic Interest Groupings on National Level Exist Already

Business entities in Croatia are regulated by the Commercial Companies Act which came into power in 1995, having been amended in 1999. It is mainly conceived according to existing Austrian and German law.

Five kinds of commercial companies are general commercial partnership, limited partnership, joint stock company, limited liability company and economic interest groupings.

The rules on economic interest groupings transpose EU law in the form of the EEIG regulation 2137/85. Croatian EIGs are legal personalities and are to be set up by two or more natural or legal persons who cooperate to facilitate or promote their business activities and thus promote or increase the effect of these activities. EIGs in Croatia may not retain profits.

Croatia thus seems to be well prepared for the introduction of EEIGs in the future when this country decides to go on the long run for full membership in the EU.

Further information on Croatian company law can be obtained by Mr. Boris Babic, Law Office Babic, phone +3 85/1/3 82 11 24, fax +3 85/1/3 82 04 51, or by e-mail: boris.babic@zg.tel.hr

Niederlande:

Federation of Harley-Davidson Clubs Europe EESV gegründet

Im niederländischen Groningen wurde im November 2000 eine neue EWIV (niederländisch: EESV) eingetragen, die alle europäischen Harley-Davidson-Clubs zusammenfasst. Die unter dem Namen „Federation of Harley-Davidson Clubs Europe EESV“ gegründete EWIV wird also EU-harmonisiert durch Europa brummen.

Österreich:

Neue EWIV für mitteleuropäische Kulturkooperation

Im Januar 2001 wurde in St. Georgen/Gusen bei Linz eine neue EWIV für Kulturzusammenarbeit gegründet – EWIV zu diesem Thema müssen wohl nie nachdenken, was sie demnächst zusammen tun können; die Kooperationen kommen dort quasi von selbst. Die *Central European Cultural Cooperation EWIV* soll auch im Rahmen des EU-Programms INTERREG für grenzüberschreitende Zusammenarbeit herangezogen werden. Mit von der Partie sind zunächst einige Vereine für Kulturarbeit und –austausch sowie Einzelpersonen und Unternehmen aus Niederösterreich, Deutschland und – als assoziierte Mitglieder – aus Tschechien.

Anfragen und Kontaktwünsche können gerne an Frau Sylvia Amann, E-Mail-Adresse: sylvia.amann@t-online.at, geäußert werden.

Europäische Union: Probleme des „Gesamtregisters“ von EWIV

Die EWIV wird in keinem europäischen „Zentralhandelsregister“ geführt, sondern wer einen Überblick über sie behalten möchte, muss das EG-Amtsblatt S (täglich neu im Internet unter <http://ted.eur-op.eu.int>), also das mit den vielen EU-weiten öffentlichen Ausschreibungen, beobachten. Ein EU-Zentralregister wird von der Europäischen Kommission abgelehnt (eine aus Frankreich stammende Ex-Richterin, heute in den Diensten der Kommission: „Wo sollen wir das machen? Etwa in meinem Büro?“). Wir meinen, zu recht; denn was spricht für eine Registrierung um der Registrierung willen? Nichts, ausser dass ein neues Handelsregister geschaffen werden muss, wo bislang noch keines war. Wenn man die nationalen Handelsregister betrachtet, können die wenigen EWIV ohne weiteres dort geführt werden. Wenn ein EU-Handelsregister nur für EWIV geführt würde, gäbe es dort Anfragen, Anträge auf Handelsregisterauszüge usw., ein neuer Apparat müsste geschaffen werden, wobei sich die Frage stellt, ob dies für knapp über 1000 EWIV legitim ist.

Was aber richtig ist, ist die Tatsache, dass jede national eingetragene EWIV im EU-Amtsblatt S zentral veröffentlicht wird. Allerdings gibt es hierbei auch Pferdefüße. Lesen Sie bitte nachstehend die Meinung von Dr. Herbert Gassner, Richter am Landesgericht Eisenstadt/Burgenland und profilierter EWIV-Experte aus Österreich (wir hatten in Ausgabe 1/00 die mit unter seiner Regie entstandene Burgenländische Forschungs- und Projektentwicklungs-EWIV vorgestellt):

Die EWIV und die „business support services“ der Kommission

Ich war im Dezember 2000 in Brüssel und habe u. a. im Rahmen dieses Besuches auch den Versuch unternommen, herauszufinden, wie viele Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen es tatsächlich gibt. Der Verantwortliche für die EWIV-Datenbank, welche von der Europäischen Kommission geführt wird, ist Herr Philippe Pellé, mit dem ich auch persönlich gesprochen habe.

Seine Kontaktadresse:

Philippe Pellé

Deputy Head of Unit

European Commission - DG Internal Market - Directorate F

"Financial Markets"

Unit F4 "Financial reporting and company law"

Rue de la Loi 200

B-1049 Brussels

Tel : +32.2.295.78.45

Fax : + 32.2.299.30.81

E-mail : <http://philippe.pelle@cec.eu.int/>

Vor meiner Abreise nach Brüssel erhielt ich von Herrn Pellé einen Ausdruck aus dieser Datenbank, betitelt "liste mensuelle des GEIE au 27/11/2000". Zum Stichtag 27. November 2000 sind in diesem nur in französischer Sprache gehaltenen bzw. verfügbaren Ausdruck 1.066 Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen als "existants" ausgeworfen. Zum Vergleich: In der "liste mensuelle des GEIE au

31/12/97" sind per Jahresende 1997 insgesamt 854 "Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen" als "existants" enthalten.

Einige Anmerkungen zu dieser "liste mensuelle" aus dem Jahr 1997:

Sie enthält klar und deutlich den Hinweis, daß sie keinen Anspruch auf absolute Richtigkeit und Vollständigkeit enthält ("cette liste est établie à titre purement indicatif pour donner des exemples d'utilisation du G.E.I.E"). Verfaßt wurde sie damals von der für den Binnenmarkt zuständigen Generaldirektion XV (Marché intérieur et services financiers; droit des sociétés). Die Liste führt in alphabetischer Reihenfolge die "Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen" auf.

Strukturiert ist die Liste - am Beispiel derjenigen mit dem Stichtag 27.11.2000 - wie folgt:

- 1.) Firmenbezeichnung (geht alphabetisch von "Access GEIE" bis "ZONRW Absatzorganisation für Gartenbauprodukte EWIV");
- 2.) danach folgen unter dem Begriff "immatriculation" das Land, in welchem die EWIV ihren Sitz hat, ferner die Bezeichnung des jeweiligen Handelsregisters, welches die Eintragung der EWIV vorgenommen hat samt Datum und Nummer der Registrierung;
- 3.) unter "publication" anschließend das Datum der Bekanntmachung im jeweiligen nationalen Amtsblatt und das Datum im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften;
- 4.) zum Schluß wird unter "objet" der Unternehmensgegenstand der betreffenden EWIV angeführt (hier finden sich leider oft keine Angaben).

Nach Ländern verteilt, in denen - aufrecht bestehende - Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen ihren Sitz haben, führen Belgien (286) und Frankreich (207) vor Großbritannien (131) und Deutschland (107). In den Niederlanden (97) ist die EWIV häufiger anzutreffen als in Italien (73) oder in Spanien (61). 10 Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen haben ihren Sitz in der Republik Irland, 5 in Dänemark, 2 in Finnland.

In der "liste mensuelle" zum 27. November 2000 sind nur 3 Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen mit Sitz in Österreich angeführt - dieser Wert kann nicht stimmen, zumal im vollelektronischen österreichischen Firmenbuch zum selben Zeitpunkt 11 EWIV eingetragen waren. Ich habe Herrn Pellé anlässlich meines Besuches in Brüssel im Dezember 2000 auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. So ist z. B. die Burgenländische Forschungs- und Projektentwicklungs-EWIV mit der österreichischen Firmenbuchnummer FN 188205 y nicht in dieser "liste mensuelle" enthalten. Ihr Gründungsvertrag datiert vom 27.8.1999, ihre Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 13.11.1999, diese Eintragung wurde am 21.1.2000 im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" verlautbart.

§ 4 Absatz 2 des österreichischen EWIV-Ausführungsgesetzes (EWIVG, BGBl.Nr.521/1995) besagt:

"Die Österreichische Staatsdruckerei hat die Angaben binnen einen Monats nach der Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen".

Am 22.1.2001 schickte mir Herr Pellé eine e-mail mit der Mitteilung, er könne die Eintragung der "Burgenländischen Forschungs- und Projektentwicklungs- EWIV" (aber auch anderer ihm von mir bekanntgegebener EWIV mit Sitz in anderen Bundesländern) deshalb nicht durchführen, weil die Datenbank in Brüssel

Eintragungen ohne "EC OJ number" nicht annimmt (*Anm.: also ohne Nummer der Publikation im OJ = Official Journal = EG-Amtsblatt*).

Es gibt also nur vier Möglichkeiten, die denkbar sind:

- Die "Österreichische Staatsdruckerei" hat die EWIV-Daten unter Verletzung des § 4 Absatz 2 EWIVG nicht binnen Monatsfrist nach Luxemburg weitergeleitet.
- Diese Daten wurden zwar von Österreich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen in Luxemburg bekanntgegeben, dieses hat sie aber nicht in seinem Amtsblatt veröffentlicht.
- Diese Daten wurden zwar vom Amt für amtliche Veröffentlichungen in Luxemburg veröffentlicht, aber nicht der EWIV-Datenbank in Brüssel mitgeteilt.
- Die Nichteintragung ist die Folge eines Fehlers in der EWIV-Datenbank in Brüssel - trotz Mitteilung aus Luxemburg erfolgte versehentlich keine Eintragung.

Welche Schlußfolgerungen können gezogen werden:

Die EWIV-Datenbank in Brüssel ist zwar von großem Nutzen, aber nur beschränkt aussagefähig, was die tatsächliche Zahl der existierenden EWIV anlangt. Sie ist außerdem den in einzelnen EU-Mitgliedstaaten vorhandenen vollelektronischen Firmenbüchern unterlegen - aus dem österreichischen Firmenbuch können beispielsweise wesentlich mehr Informationen entnommen werden, welche richtig und vollständig sind und zu jedem beliebigen Stichtag "punktgenaue" Feststellungen zulassen. Der Ausbau der EWIV-Datenbank wäre von großem Vorteil - wichtig wäre z.B. die genaue Erfassung, wie viele Mitglieder sich in einer EWIV vereinigt haben. Die "Popularität" der europäischen Rechtsform EWIV hängt ja nicht nur allein davon ab, wie oft es diese Rechtsform insgesamt gibt, sondern vielmehr auch davon, wie viele Mitglieder eine EWIV anzusprechen vermag.

Seitens der Europäischen Kommission wurde früher auch ein Verzeichnis der erschienenen Fachpublikationen über die EWIV geführt, gleichfalls nur in französischer Sprache ("bibliographie sur le GEIE"). Nach diesem Verzeichnis (Stichtag: 2.7.1996) gab es zum Thema EWIV 74 italienische, 55 französische, jeweils 49 englische und deutsche, 17 dänische, 14 niederländische und 7 spanische Veröffentlichungen, dazu jeweils eine einzige Publikation in griechischer und eine in portugiesischer Sprache. Ob dieses Verzeichnis weitergeführt und ergänzt worden ist, konnte ich anlässlich meines Besuches in Brüssel im Dezember 2000 nicht eruieren. Diese Fachpublikationen bzw. Fachartikel sind sehr spezifisch, befassen sich u. a. mit der EWIV als Instrument grenzüberschreitender anwaltlicher Zusammenarbeit, mit steuerlichen Fragen etc.

Was die Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr.2137/85 des Rates über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) anlangt, ergibt sich chronologisch betrachtet folgendes Bild: Deutschland erließ das erste Ausführungsgesetz (14.4.1988), im Jahr 1989 folgten Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Niederlande, Großbritannien. Portugal folgte 1990, Spanien, Italien und Luxemburg 1991. Finnland und Schweden erließen 1994 ihre EWIV-Ausführungsgesetze, Österreich 1995. Zu beachten ist, daß eine EWIV nicht nur in EU-Mitgliedstaaten ihren Sitz haben kann, sondern weiters auch in den drei Ländern,

welche mit der EU den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bilden, und zwar in Island (Gesetz vom 31.12.1994), Norwegen (Gesetz vom 22.12.1995) und in Liechtenstein (Gesetz vom 31.12.1996)¹.

Im folgenden meine Beurteilung der Qualität der "business support services", welche von der Europäischen Kommission für das "europäische Integrationsprodukt" EWIV derzeit betrieben werden:

- Die Tatsache, daß eine EWIV-Datenbank geführt wird, ist zu begrüßen. Diese Datenbank müßte aber ausgebaut und an das Internet angebunden werden. Sie müßte unbedingt besser strukturiert und verlässlich aktualisiert werden - eine bloße Auflistung in alphabetischer Reihenfolge ist unzureichend. Wünschenswert wäre es, wenn eine Gruppe nationaler Experten gemeinsam mit den Zuständigen in der Kommission ein neues Modell entwickeln könnte, um den Bedürfnissen potentieller Gründerinnen und Gründer besser Rechnung zu tragen (Möglichkeit der länder- und branchenspezifischen Partnersuche etc.).
- Die Publikationen, welche die Europäische Kommission bisher aufgelegt hat, sind ausnahmslos von hoher Qualität, sehr praxisorientiert und daher gut zu gebrauchen. Wünschenswert wäre es, eine von einem Expertenteam regelmäßig aktualisierte "FAQ-Liste" im Internet zum Thema EWIV als Ergänzung zu den Publikationen in Papierform zu schaffen. Insbesondere junge Menschen werden dadurch mehr angesprochen.
- Die EWIV ist in einzelnen Ländern als Rechtsform praktisch kaum existent. Um sie aus ihrem "Schattendasein" in diesen Ländern zu befreien, wären gezielte Maßnahmen seitens der Europäischen Kommission erforderlich.

Dr. Herbert GASSNER,

Veröffentlicht im NEWSLETTER der Burgenländischen Forschungs- und Projektentwicklungs-EWIV, Februar 2001

EWIV eJOURNAL-Anmerkung:

Zwischenzeitlich ist das Problem gelöst: Aufgrund eines Versehens in der Österreichischen Staatsdruckerei wurden die EWIV aus Österreich vorübergehend nicht weitergemeldet. Am 1.3.2001 war das Problem sichtbar behoben: Gleich sechs österreichische EWIV tummelten sich im EG-Amtsblatt S. Im übrigen werden in Italien von EWIV parallele „Verdachtsmomente“ geäußert. Dies würde erklären, warum im Zeitraum seit 1.1.2001 überdurchschnittlich viel EWIV für Italien eingetragen wurden – fünf EWIV in zwei Monaten, so viel wie fast früher in einem ganzen Jahr.

¹ Wenn Sie das norwegische oder isländische Einführungsgesetz brauchen: Schreiben Sie bitte ein eMail ans EWIVeJOURNAL und fragen Sie nach diesen Unterlagen – sie werden Ihnen gerne (ohne Berechnung) im html-Format zugemailt.

Neue Diplom- und Studienarbeiten über die EWIV

Wir berichten hier regelmäßig über Dissertationen, Diplom- Studien- oder Magisterarbeiten an europäischen oder anderen Universitäten bzw. Fachhochschulen. Wenn Sie Kenntnis über eine Arbeit bzw. selbst eine verfasst haben, bitten wir um Weiterleitung der Adresse von EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL bzw. um Vermittlung des Exemplars der entsprechenden Arbeit. Die eingegangenen Arbeiten werden in den Bestand des Europäischen EWIV-Informationszentrums eingegeben.

Frau **Katharina Schmutzler**, Robert-Blum-Str. 8, D-04416 Markkleeberg (E-Mail: Katha1978@aol.com), hat bei der Berufsakademie Sachsen in Leipzig eine Diplomarbeit zum Thema „*Steuerliche Aspekte einer EWIV als grenzüberschreitende Kooperationsform für Rechtsanwälte und Steuerberater am Beispiel einer deutschen EWIV*“ abgegeben. Dabei beschäftigt sie sich u. a. mit der Freiberufler-EWIV mit Gewinnerzielungsabsicht sowie mit den Gewinnermittlungs- und Feststellungsverfahren. In der Arbeit wird die Pflicht zur Bilanzierung bejaht. Katharina Schmutzler hat zwischenzeitlich ihren Dipl.-Betriebswirt (BA) erfolgreich absolviert und arbeitet nunmehr bei Deloitte & Touche in einer Steuerabteilung.

Herr **Andreas Embacher**, Achgasse 25 a, A-6900 Bregenz/Vorarlberg (E-Mail: ing.embacher@vol.at), machte bei der Süddeutschen Fachhochschule für Berufstätige in Lahr seine Diplomarbeit zum Dipl.-Betriebswirt (FH) zum Thema „*Die EWIV: Die Umsetzung einer neuen EU-Rechtsform in Österreich – Problembereiche und Lösungsansätze*“. Dabei evaluiert er u. a. auch eine Befragung von in Österreich sitzenden EWIV, wobei er eigentlich als erster die Kontinuität des quantitativen EWIV-Wachstums in Europa nachweist.

EuroManagement & EuroNews

Informationsdienst für erfolgreiche Unternehmen

EuroManagement ist speziell auf den Informationsbedarf für Unternehmen mit bestehenden oder künftigen Auslandskontakten zugeschnitten (EU-Binnenmarkt, Europäischer Wirtschaftsraum (EWR), EU-Drittländer wie z. B. Mittelmeeranrainerstaaten, Türkei, Mittel- und Osteuropa, GUS-Staaten, USA, Kanada, Lateinamerika mit Andenpakt und MERCOSUR, Zentralamerika und Karibikregion, Südasien (SAARC-Region), ASEAN-Länder, Japan, China, Hongkong, Taiwan, Australien, AKP-Staaten, Südafrika, weitere afrikanische Länder etc.).

EuroManagement gibt praxisnahe, konkret umsetzbare Informationen über alle wichtigen Managementfragen des Auslandsgeschäfts. Die ständigen Rubriken sind: Märkte der Welt & Globalisierung, EU-Binnenmarkt & EWR, EU-Erweiterung & Südosteuropa, Umwelt & Energie, Technologie & Innovation, Elektronischer Geschäftsverkehr, Marketing & Absatz & Beschaffung, Organisation & Personal, Steuern & Zoll, Rechtsprechung & Gesetze, Finanzierung & Wirtschaftsförderung, Finanzmärkte & Geldpolitik, Information & Kommunikation.

EuroManagement beschränkt sich nicht nur auf das Ex- und Importgeschäft (Warentransfer), sondern berücksichtigt auch den Dienstleistungssektor, Kapitaltransferfragen und den Personenverkehr (Unternehmen und Arbeitnehmer). Es hilft bei der Erkennung und Wahrnehmung der „vier Grundfreiheiten“ des EU-Binnenmarktes. Durch die besprochene Information über Internet-Homepages wird viel Zeit (und Geld) beim Surfen im Netz erspart.

EuroNews ist eine spezielle 4seitige Anlage zu EuroManagement – ausschließlich zur Europäischen Währungsunion und zu allem, was Sie über den Euro wissen wollen. Dabei wird über betriebliche Perspektiven, über Verbandsinteressen, aber auch über nationale Umstellungsprobleme überall in der EU berichtet. Darüber hinaus beschreibt EuroNews die Erfahrungen mit dem Euro in Drittländern. Regelmäßig werden die Leser über neue Papiere der EU informiert bzw. Sie bekommen nützliche Internet-Websites mitgeteilt.

EuroManagement/EuroNews lässt den Leser am Ende einer Meldung nicht allein; vielmehr erfährt der Leser wo er weitere Informationen erhalten kann bzw. wie er weiter vorgehen sollte. Ein spezieller EuroManagement-Leserservice versorgt den Leser außerdem mit Papieren und Unterlagen, die man in der Regel nicht so schnell bzw. nur sehr schwer beschaffen kann.

EuroManagement/EuroNews wird von Insidern erstellt: LIBERTAS - Europäisches Institut GmbH, ein „think-tank“ für europäische Wirtschaftsfragen. Verantwortlich hier ist RA Hans-Jürgen Zahorka und Dipl.-Betriebswirtin (FH) Ute Hirschburger. Die Mitarbeiter kennen die europäischen Institutionen „von innen“ - u. a. als ehem. Mitglied des Europäischen Parlaments, Team Leader von Osteuropa-Programmen, Mitglied der GROUPEURO bzw. von TEAM EUROPE der EU-Kommission.

EuroManagement/EuroNews wurde bereits 1994, im zweiten Jahr seines Bestehens, mit dem prestigereichen „Prix Stendhal“ für europäische Wirtschaftspublizistik in Lissabon ausgezeichnet. Begründung für die Preisverleihung: EuroManagement bringt die Bedeutung des Binnenmarktes vor allem kleinen und mittleren Unternehmen auf praxisnahe Weise näher.

EuroManagement/EuroNews ist als nutzenorientierter Informationsdienst ein im deutschen Sprachraum einmaliger Helfer für die Führung erfolgreicher Unternehmen und die Tätigkeit von Selbständigen und Freiberuflern, für die „Globalisierung“ kein Fremdwort, sondern eine Herausforderung darstellt.

EuroManagement/EuroNews

Bibliographische Angaben

Herausgeber und Verlag: Deutscher Sparkassenverlag, Am Wallgraben 115,
D-70565 Stuttgart
Erscheinungsweise: 2 x monatlich (15. und 30. des Monats) und 2 Sonderhefte jährlich, 26 Ausgaben im Jahr
Umfang: 16 Seiten (ungerade) und 8 Seiten (gerade Ausgabe-Nummern)
Bezug: EuroManagement kann in der Regel über die Sparkassen oder Landesbanken bezogen werden,
oder im Direktabonnement über den Verlag.
Jahresbezugspreis: 189,- DM (EU/EU-Drittländer = 219,- DM; Studentenabonnement = 98,-
DM) frei Haus (inkl. MWSt.)
Ansprechpartner: Deutscher Sparkassenverlag, D-70547 Stuttgart,
Tel.: (0)711/7 82-14 39, Fax: (0)711/7 82-20 70

Deutscher Sparkassenverlag
EuroManagement-Abonnements

Fax-Antwort: 0711/7 82-20 70

D-70547 Stuttgart

Ja, ich bestelle **EuroManagement/EuroNews** bis auf Widerruf mindestens 1 Jahr lang zum
Vorzugspreis von 189,- DM frei Haus (EU/EU-Drittländer 219,- DM)

Ja, ich bestelle **EuroManagement/EuroNews** bis auf Widerruf mindestens 1 Jahr lang zum
Studentenpreis von 98,- DM. Ich bin Student/in der an der
.....(Nachweis kopiert beifügen!)

Anschrift

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Nr.

.....
PLZ, Ort

.....
Branche

.....
Telefon

.....
Telefax

.....
Datum

.....
Unterschrift

Wenn mir **EuroManagement/EuroNews** nicht gefällt, kann ich das erste Heft innerhalb einer Woche nach
Erhalt zurücksenden oder die Bestellung rückgängig machen. Dies bestätige ich mit meiner zweiten Unterschrift.

.....
Datum

.....
Unterschrift

EWIV eJOURNAL 01/01

Advertisement

Buchtipps, Medien, Publikationen

Jürgen Wagner/Adrian Plüss: Handels- und Wirtschaftsrecht in der Schweiz und in Liechtenstein, 2., neubearbeitete Auflage, Heidelberg 2000, Verlag Recht und Wirtschaft GmbH. 383 Seiten, 180 DM, ISBN 3-8005-1241-6

In einer sehr sinnvollen Gliederung und mit vielen Anmerkungen zum Rechtsumfeld bietet dieses Werk einen Überblick über die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns in der deutschsprachigen Nachbarschaft außerhalb der EU-Grenzen. Gerade die Schweiz als wichtiger Handelspartner ist auch Weltmarktführer in Sachen Vermögensverwaltung. Das Fürstentum Liechtenstein ist im Begriff, sich vom schwierigen Image der vergangenen Jahre zu lösen und zu einem attraktiven Standort für Finanzdienstleistungen, aber auch für Telekommunikation und Medien zu werden. Liechtensteins Wirtschaftsrecht ist auch dadurch gekennzeichnet, dass das Fürstentum zusammen mit Norwegen und Island Mitglied im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist – im Gegensatz etwa zur Schweiz. Das Handels- und Wirtschaftsrecht wird grundlegend und umfassend dargestellt. Erfreulich sind hierbei auch die steuerrechtlichen Ausführungen. Der Blick ist nicht darauf beschränkt, unkommentiert zu beschreiben, was dort ähnlich oder ganz unterschiedlich gestaltet ist. Es wird großer Wert darauf gelegt, aufzuzeigen, wie die vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden können – oder aber diejenigen Dinge beim Namen zu nennen, von denen man besser die Finger lassen sollte. Beim Gesellschaftsrecht Liechtensteins hätte ruhig auch die EWIV erwähnt werden können, die nach dem EWR-Vertrag dort schon längst hätte eingeführt werden sollen. Was geschieht z. B., wenn jemand in Liechtenstein eine EWIV gründet? Grundsätzlich wäre dies möglich. Welchen Besteuerungen unterliegt sie? Stoff für die nächste Auflage, von der man sich noch viele wünscht. Die vom Konstanzer Rechtsanwalt Jürgen Wagner sowie vom Züricher Rechtsanwalt Dr. Adrian Plüss kompetent verfasste und die Ansprüche einer nicht nur aus diesen beiden Ländern kommenden Leserschaft berücksichtigende Publikation richtet sich an Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer sowie Unternehmensjuristen mit speziellem Interesse an den beiden Ländern, aber auch Banken oder Finanzdienstleister.

Helmut Quack: Internationale Kooperationen. Ein Wegweiser für mittlere und kleine Unternehmen. Frankfurt am Main 2000, Frankfurter Allgemeine Buch. 200 Seiten, 58,00 DM, ISBN 3-933180-76-7

Einen echten Wegweiser zur Unternehmenszusammenarbeit hat der Autor, selbst lange Jahre in Unternehmen tätig und jetzt BWL-Professor, vorgelegt. Dabei hat er viel Grundlagenarbeit geleistet, von der Definition einer Kooperation bis zu ihren vielen Ausgestaltungsmöglichkeiten. Dieses Buch kann dabei multipel verwendet werden: es ist in einer lesbaren, zielstrebigem Sprache gehalten, es weist aber auch viele Literaturzitate und Fundstellen auf. So gesehen, dient es durchaus auch dem weiterführendem Studium. Man merkt dem Text an, dass der Autor schon einmal ein Unternehmen von innen gesehen hat; es ist mit zahlreichen Fragen sehr praxisnah gestaltet. Der Verfasser arbeitet in seinem Buch nach Phasen: zunächst Analyse- und Strategiephase, Gestaltungsphase, Such- und Kontaktphase, Informations- und

Bewertungsphase, Verhandlungs- und Vertragsphase sowie schließlich Realisierungs- und Kontrollphase. Eine Darstellung und die Diskussion typischer Praxisfälle – Vertriebs- und Marketingkooperation, Produktionskooperation, Beschaffungskooperation, Management- bzw. Projektkooperation, Zusammenarbeit im F & E-Bereich, aber auch Praxisfälle zu gescheiterten Kooperationen - schließen sich an. Empfehlungen, quasi als Zusammenfassung, zur Planung und Verwirklichung internationaler Kooperationen sowie ein wertvolles Kurzlexikon beenden das Buch, das wirklich Appetit macht zur Kooperation, auch wenn man schon eine betreibt.

Anzeigen im EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL

Wenn Sie eine Anzeige im EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL veröffentlichen möchten, gehen Sie bitte von folgenden Mediadaten aus:

Erscheinungsweise: zweimonatlich je etwa zu Monatsbeginn

Vertrieb: ausschließlich über E-Mail bzw. zum Herunterladen im Internet (<http://www.libertas-institut.com>)

Auflage: ca. 600 (Ausgabe 01/01) via E-Mail (Herunterladen über Internet kann nicht quantifiziert werden). Bitte erkundigen Sie sich schriftlich oder telefonisch nach der aktuellen E-Mail-Auflage.

Empfänger/Leser: ausschließlich Multiplikatoren aus Wirtschaft, Verwaltung, Rechtspflege; EWIV, Geschäftsführer von Unternehmen, Unternehmensberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, europäische Institutionen, Euro Info Centres, Universitäten und Fachhochschulen, europäische und nationale Verbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern

Kenntlichmachung von Anzeigen: Alle Anzeigen im Text werden zwischen Querstriche gesetzt und mit dem Wort „*Advertisement*“ kenntlich gemacht.

Anzeigentarif 1 vom 01.07.00:

1/1-Seite (A 4)	200,00 EUR
1/2-Seite (A 5 quer)	100,00 EUR
1/4-Seite (1/2 A 5 quer)	50,00 EUR

Farbliche Hervorhebung von Fließtext ohne Aufpreis. Eventuelle technische Zusatzkosten werden als Selbstkosten weiterberechnet. Zusatzkosten können jedoch vermieden werden bei Auftragserteilung per E-Mail (so auch Farbmotive möglich).

Rabatte: Malstaffel: 3 x = 5%, 6 x = 10%. Verbände und Vereine erhalten 10%. Die Rabatte können auch kumuliert werden.

Fragen: können Sie an Frau Maria Theodoulidou richten bzw. senden Sie uns Ihr Motiv ggfs. per Post – wir setzen uns daraufhin mit Ihnen in Verbindung.